

## Sitzungsvorlage

Nr. 2014/730

### Beschlussvorlage

#### Sicherung von Natura 2000-Gebieten

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	13.05.2014	TOP 4
---	------------	-------

Kreisausschuss	19.05.2014	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	23.06.2014	TOP
----------	------------	-----

#### Beschlussvorschlag:

**Der Kreistag stimmt generell der hoheitlichen Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form zu. Für die anzustrebenden Verfahren ist das vorgelegte Schutzgebietskonzept der Verwaltung die Basis.**

#### Sachverhalt:

Die im Landkreis ausgewiesenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete bilden gemeinsam die Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Gemäß den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie sowie Erlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz aus 2014 hat für alle Natura 2000-Flächen in Niedersachsen, für die bisher keine Umsetzung/Anpassung in hoheitlichen Gebietsschutz erfolgt ist, umgehend diese zur Sicherung zu erfolgen. Nach § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind diese Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Teile von Natur und Landschaft können gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt werden als

1. Naturschutzgebiet (NSG)
2. Nationalpark
3. Biosphärenreservat
4. Landschaftsschutzgebiet (LSG)
5. Naturpark
6. geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Während die Vorgängerregierung in Niedersachsen jahrelang auf den Vertragsnaturschutz als vorrangiges Sicherungsinstrument gesetzt hat, kommt nun aus Sicht des Umweltministeriums fast ausschließlich die Ausweisung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, ggfs. noch geschützten Landschaftsbestandteilen in Betracht.

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, die Verfügungsgewalt durch Eigentum der öffentlichen Hand, der Vertragsnaturschutz sowie die Anwendung vorhandener Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, die Instrumente, mit denen bisher im Landkreis die Natura 2000-Gebiete ohne substanzielle Verluste gesichert wurden, sind nach Ansicht der EU-Kommission und des MU nicht ausreichend.

Von daher gibt es im Landkreis Lüchow-Dannenberg Flächen, die in der Zukunft entsprechend zu sichern sind. Aus Sicht des Umweltministeriums waren Termine für verschiedene Tranchen der FFH-Richtlinie in 2010 bzw. in 2013 abgelaufen. Ein Zeithorizont für die Ausweisung der noch ausstehenden Gebiete ist seitens des Ministeriums noch nicht benannt worden.

Hinsichtlich einer Reihenfolge sind vorrangig Gebiete zu schützen, die bisher keinerlei Gebietsschutz genießen; im Weiteren sollen bestehende Landschaftsschutzgebiets- oder Naturschutzgebietsverordnungen ohne Anpassung an den Schutzzweck Natura 2000 überar-

beitet und angepasst werden. Ein entsprechender grober Zeitplan (über einen Gesamtzeitraum von 7 Jahren) ist dem anl. Sicherungskonzept zu entnehmen.

Zum derzeitigen Stand und zur beabsichtigten Unterschutzstellung gibt es eine Abfrage des Umweltministeriums bei allen Landkreisen, die bis zum 29.04.2014 zu beantworten war.

Verordnungsgeber für die jeweiligen Sicherungsformen ist der Kreistag. Beschlüsse über die Art der hoheitlichen Sicherung für die im Folgenden noch zu benennenden Teilgebiete und Gebiete (LSG, NSG, GLB) liegen noch nicht vor. Insofern ist durch die Verwaltung ein sogenanntes **Schutzgebietskonzept** vorbereitet worden mit Vorschlägen zur jeweiligen geeigneten Sicherungsform der Gebiete, über die letztlich der Kreistag zu entscheiden hat.

Das Schutzgebietskonzept für den Landkreis beinhaltet folgendes Arbeitsprogramm:

1. zusätzliche Schutzgebiete (NSG u. LSG): 9530 ha
2. zu überarbeitende NSG – Verordnungen: 1929 ha
3. zu überarbeitende LSG – Verordnungen: 40189 ha

Durch die noch ausstehenden Ordnungsverfahren wird der Schutzgebietsanteil im Landkreis von derzeit 54,26 % auf 62,06 % erhöht.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises empfiehlt, diesem Schutzgebietskonzept so zu folgen und generell mitzutragen, dass in der vorgeschlagenen Form nach und nach Schutzgebietsverordnungen erarbeitet und Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet werden. Aus dem beträchtlichen Umfang einerseits und der Tatsache, dass die alte Landesregierung hier eine offeneren Haltung hatte, folgt, dass die Gesamtabarbeitung einen längeren Zeitraum erfordern wird. Angesichts der bestehenden Personaldeckungsbeschlüsse und dem Bemühen um einen ausgeglichenen Kreishaushalt ist durch die Verwaltungsleitung vorgegeben, dass die Naturschutzbehörde durch eine Verwaltungskraft verstärkt wird. Diese hat federführend Schutzgebietsverordnungen aus den vorhandenen Kenntnissen und Unterlagen zu erarbeiten und Verfahren durchzuführen und zu koordinieren. Für fachliche Bewertungen stehen das Landespflegepersonal und insbesondere der Leiter der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung. Ggf. wird vorgesehen, dass für einzelne Nachkartierungen, Geländeüberprüfungen usw. auf Werksvertragsbasis Aufträge zur externen Zuarbeit vergeben werden. Sofern sich dann zeigen sollte, dass diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, müssten Stellenplanergänzungen diskutiert werden.

#### **Anlagen:**

1. Schutzgebietskonzept mit Zeitplan
2. Kreiskarte mit zu sichernden Natura 2000-Gebieten

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kann noch nicht beziffert werden

Gez. LR Schulz